

Beschlussvorlage Nr. 503-III-2023

Sitzung/Gremium Haupt- und Finanzausschuss	Termin 12.10.2023	Status öffentlich
--	-----------------------------	-----------------------------

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Finanzen

Betr.: Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung**Sachverhalt:**

Die Stadt Osterwieck hat erstmalig eine Zweitwohnungssteuer nach der derzeit geltenden Satzung im Jahr 2023 erhoben. Bei der Erarbeitung der Bescheide ist aufgefallen, dass die Satzung aus dem Jahr 2018 Formulierungen enthält, die zu ungenau und veraltet sind.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt mit dem Runderlass 32.10526 vom 08.07.2021 eine Mustersatzung veröffentlicht, welche obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung berücksichtigt und als Empfehlung an die Rechtsanwender dient. Daher wurde der Wortlaut 1: 1 übernommen.

Da sich grundlegende Formulierungen ändern, handelt es sich um eine Neufassung und nicht um eine Änderung. Für die Übersichtlichkeit wird auf eine Streichung und Rothervorhebung in der Neufassung verzichtet, da diese erheblich wäre. In der Anlage werden daher die derzeitige Satzung und die Neufassung beigelegt. Der Kommunalaufsicht wurde die Satzung zur Prüfung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja ☒Nein ☐

Veranschlagung im Finanzplan

Ja ☒Nein ☐Ja ☒Nein ☐Pflichtaufgaben ☒Freiwillige Aufgaben ☐Ergebnisplan ☒Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☒**Entscheidungsvorschlag:**

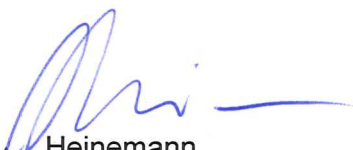
Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung zu.

Weiterleitung zur Beteiligung an die Ortschaftsräte.

Anlagen:

Zweitwohnungssteuersatzung

Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung im Entwurf


Heinemann
Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- ☐ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Ausschusses:

11

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 12.10.2023

Heinemann
Bürgermeister